

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 302/2004

Sitzung vom 20. Oktober 2004

1535. Anfrage (Institutionalisierung von Aus- und Weiterbildung in Notfallsituationen für die Bezirksanwaltschaft)

Kantonsrätin Cécile Krebs, Winterthur, und Kantonsrat Yves de Mestral, Zürich, haben am 16. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Zur Aufgabe der Bezirksanwältinnen/-anwälte gehört der Pikettdienst. Dies bedeutet alternierend den 24 Stunden Bereitschaftsdienst zu leisten. In solchen Notfallsituationen ist es die Aufgabe der Bezirksanwältinnen und -anwälte an den Tatort zu gehen. Dadurch sind die Bezirksanwältinnen und -anwälte oft mit grossen Schicksalen und Tragiken konfrontiert.

Vor Jahren wurde die Betreuung sowie gezielte Aus- und Weiterbildung, wie zum Beispiel Supervision, nach solchen Einsätzen für die Bezirksanwältinnen und -anwälte gestrichen. Das Angebot wäre ein wichtiger Bestandteil für die Verarbeitung von Erlebtem.

Die Polizei kann von einem solchen Angebot Gebrauch machen.

Durch die Umstrukturierung, die eine Spezialisierung mit sich brachte (Bündelung der schweren Gewaltdelikte auf die BAK V), sind die Bezirksanwältinnen und -anwälte in konzentrierter Form mit schweren Gewaltdelikten neu konfrontiert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welches waren die Gründe für die Abschaffung des institutionalisierten Angebots für die Verarbeitung von Schicksalen und Tragiken für die Bezirksanwältinnen und -anwälte?
2. Welche Hilfestellungen stehen den Bezirksanwälten seit der Streichung anonym zur Verfügung?
3. Wie sieht die Planung einer allgemein gezielten Verarbeitungs-Hilfe für die Bezirksanwältinnen und -anwälte aus?
4. Wird es nicht als sinnvoll erachtet, bei der BAK V den Bedarf nach Supervision zu evaluieren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, und Yves de Mestral, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anfrage spricht in erster Linie die Bedürfnisse derjenigen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte an, die bei der schwergewichtig für die Verfolgung von Gewaltdelikten zuständigen Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich (BAK V) tätig sind. Darüber hinaus können aber auch Personen, die in nichtspezialisierten allgemeinen Bezirksanwaltschaften Untersuchungen führen, in belastender Weise mit schweren Schicksalen konfrontiert werden. Zu denken ist beispielsweise an die Bearbeitung der so genannten aussergewöhnlichen Todesfälle (z. B. Suizide, plötzliche Kindstode usw.) oder tödlicher Verkehrs- oder Bauunfälle. Damit ist die Frage nach dem Erfordernis spezifischer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bzw. Supervisionsangeboten zur Aufarbeitung von schwierigen menschlichen Situationen grundsätzlich in einem breiteren Kontext zu stellen.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderschutzgruppe der Bezirksanwaltschaften (Kinder als Opfer von Straftaten) wurde Ende der 90er-Jahre die Einführung von Fortbildung und Supervision für den Umgang mit belastenden Situationen breit diskutiert. Die Meinungen dazu waren sehr unterschiedlich. Die Einschätzungen reichten von «völlig überflüssig» bis zu – nur wenige – «absolut notwendig». Im Sinne eines Versuches wurde im Jahre 2000 den Mitgliedern der Kinderschutz- und der so genannten HIBO-Gruppe (Hilfe für bedrohte Opfer, Fälle von häuslicher Gewalt) ein Supervisionsangebot zur Verfügung gestellt. Nach zwei Gruppensitzungen, geleitet von einem Mediator/Paar- und Familientherapeuten, wurde der Versuch einvernehmlich abgebrochen, waren doch die Reaktionen der beteiligten Personen sehr kritisch bis ablehnend. Im Einverständnis mit den in den genannten Bereichen tätigen Personen wurde die Thematik darauf nicht mehr weiterverfolgt.

Unabhängig davon wurde seit Ende der 90er-Jahre während einigen Jahren ein Betrag für Supervision im Budget der Strafverfolgungsbehörden eingesetzt. Die Bezirksanwaltschaften wurden insbesondere vom damaligen Ersten Staatsanwalt mehrfach auf das Angebot aufmerksam gemacht. Dennoch stellte seinerzeit nie eine Bezirksanwältin oder ein Bezirksanwalt einen Antrag auf Supervision.

Zu Frage 2:

Vor diesem Erfahrungshintergrund wurde bei der Betriebsaufnahme der BAK V im Oktober 2001 keine Planung für Verarbeitungshilfe in Gang gesetzt. Entsprechend steht heute grundsätzlich keine institutionalisierte Hilfe zur Verfügung.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die vorliegende Anfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft allerdings zum Anlass genommen, die Frage insbesondere mit den Angehörigen der BAK V nochmals aufzugreifen. Diese haben dabei mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass der Bedarf einer Supervision erneut zu evaluieren sei. Gleichzeitig haben sie sich im Sinne eines ersten Schrittes bereit erklärt, sich im Rahmen einer freiwilligen Weiterbildung über die bestehenden Supervisionsangebote orientieren zu lassen. Ziel dieser Evaluation soll es sein, die entsprechenden Bedürfnisse näher abzuklären und bei Bedarf über ein Angebot zur Einzel-supervision zu verfügen, von welchem anonym und fakultativ Gebrauch gemacht werden kann. Die Begleitung dieses Projektes wird von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, die auch dafür besorgt sein wird, dass es – soweit sinnvoll und erforderlich – allen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten zur Verfügung stehen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi